



EDITORIAL

FRANKREICH – WEITERHIN EIN ATTRAKTIVER INVESTITIONSSTANDORT FÜR AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMEN

Auch in 2022 konnte Frankreich – wie in den drei vorausgegangenen Jahren – seine Spitzenposition als attraktivster Investitionsstandort in Europa erfolgreich verteidigen. Mit 1.259 Projekten liegt es vor Großbritannien, das seinen 2. Platz halten konnte, gefolgt von Deutschland.

Für Präsident Macron kam die Erfolgsmeldung zum richtigen Zeitpunkt. Am 15. Mai 2023 empfing er – nunmehr zum sechsten Mal – ca. 200 ausländische Unternehmenschefs von großen internationalen Gruppen zu dem traditionellen Gipfel „Choose France“ im Schloss von Versailles. Als Ergebnis dieses hochkarätigen Treffens konnten 28 Investitionsvorhaben mit einem Volumen von 13 Mrd. €, die zur Schaffung von ca. 8.000 Arbeitsplätzen führen sollen, angekündigt werden

Diese Anerkennung durch die ausländische Unternehmerwelt lässt Frankreich in einem völlig anderen Licht erscheinen als es die tagtäglichen Meldungen der Tageszeitungen über die nicht enden wollenden Sozialkonflikte mit den Gewerkschaften hervorrufen.

Die französische Regierung unter Präsident Macron hat unter großen Anstrengungen hierzu erheblich beigetragen. Das völlig rigide Arbeitsrecht, das Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen äußerst erschwerte, sehr kostspielig und teilweise sogar unmöglich machte, wurde vollkommen reformiert. Die Unsicherheiten, die bei den zu zahlenden Entlassungsschädigungen bestanden und in jedem Einzelfall im Ermessen des angerufenen Arbeitsgerichtes

lagen, wurden durch verbindliche Abfindungstabellen ersetzt. Der in der Vergangenheit bestehende übertriebene Arbeitnehmerschutz erwies sich als kontraproduktiv und erleichterte den Unternehmen nicht gerade ihre Entscheidungen bei der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen.

Das neue modifizierte Arbeitsrecht hat erheblich zu einer Entspannung auf dem Arbeitsmarkt beigetragen. Der starke Rückgang der Arbeitslosen auf 7,1% der aktiven Bevölkerung ist hierfür ein sichtbares Zeichen. Erstmals wurde der Stand von 1982 wieder erreicht! Welch ein langer, durch die von Präsident Mitterrand initiierten „sozialistischen Reformen“ erzeugter Hindernisweg musste hierzu zurückgelegt werden. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass die in 1982 erfolgte Rücknahme des damals bestehenden Renteneintrittsalters von 65 Jahre auf 60 etwa 40 Jahre benötigte, um wieder auf den beinahe alten Stand (64) gebracht zu werden.

Sicherlich unterstützen auch die großen steuerlichen Erleichterungen, die zugunsten der Unternehmen zwischenzeitlich erfolgten, die Attraktivität des französischen Industriestandortes. Zum einen ist hierzu die sukzessive Herabsetzung des Körperschaftsteuersatzes auf nunmehr 25% zu erwähnen, und zum anderen die Reform der Produktionsteuer, die zu einer Entlastung von 8 Mrd. € bei den Unternehmen führen soll.

Präsident Macron hat der „Reindustrialisierung“ von Frankreich höchste Priorität eingeräumt. Der in den letzten Jahrzehnten systematisch zurückgegangene Anteil der Industrie an der

Wirtschaftsleistung des Landes, der auch unter anderem maßgeblich für die hohe Arbeitslosigkeit war, soll wieder zurückgewonnen werden. Für dieses Großprojekt sollen bis 2030 20 Mrd. € steuerliche Unterstützungsmaßnahmen in Form von Steuerkrediten in Höhe von 20% bis 45% auf die in umweltschonende Investitionsvorhaben getätigte Investition bereitgestellt werden.

Die beiden oben erwähnten Erfolgsmeldungen und insbesondere auch die Tatsache, dass für 2023 weiterhin das ausländische Interesse an zu tätigen Investitionen anhält, kommen für die großen staatlichen Industriepäne wie gerufen. Gleichzeitig lenken sie auch von den sozialen Streitigkeiten mit den Gewerkschaften und den dabei hervorgerufenen Imageschäden für Frankreich ab.

Frankreich hat aber noch andere Prioritäten, die nun angegangen werden müssen. Dabei steht der Abbau des Schuldenberges und die Reduzierung des Haushaltsdefizits mal wieder in der vordersten Reihe: Die zu diesem Zweck an die Kommission in Brüssel verschickten Planzahlen sehen für 2027 – zum Ende der Präsidentschaft von Emmanuel Macron – vor, das Haushaltsdefizit unter das Maastricht-Kriterium von 3% des BIPs (genauer 2,7%) und die Verschuldung auf 108,3% des BIPs, gegenüber dem heutigen Stand von 111,6% zurückzuführen. Hinsichtlich der Verschuldung eine Herkulesaufgabe, wobei eine Erreichung der theoretisch noch geltenden Maastricht-Klausel von 60% des BIPs überhaupt nicht mehr erörtert, bzw. anvisiert wird.



Die obigen Ziele werden aus heutiger Sicht leider wie auch in der Vergangenheit nur schwierig zu erreichen sein. Dies war auch der Grund für die Herabstufung der französischen Kreditfähigkeit durch die Agentur Fitch vor einigen Wochen. Es bleibt abzuwarten, wie die für Anfang Juni 2023 angekündigte Bewertung der wesentlich wichtigeren Agentur Standard & Poor's ausfallen wird.

Eine wesentliche Voraussetzung für die französische Entschuldung ist die Sicherstellung eines ausreichenden Wachstums. Die Zahlen der Regierung sehen für 2023 1% und für 2024 1,6% des BIPs vor. Beide Planzahlen werden sowohl von dem hohen Rat für die öffentlichen Finanzen als auch von der Banque de France als zu optimistisch erachtet. Die Exekutive geht in ihrer Vorausschau für den Abbau des Schuldenberges von einem substanziellen Rückgang der öffentlichen Ausgabenquote,

von derzeit 57,5% des BIPs auf 53,5% in 2027, aus. Unter Abzug der Inflationsauswirkungen würde dies in konstanten Zahlen sogar einen absoluten Rückgang der Ausgaben notwendig machen. Eine äußerst schwierige Aufgabe, wobei gewisse Ausgaben überhaupt nicht reduzierbar sind und andere sogar mit Sicherheit ansteigen werden, wie z.B. der Schuldendienst aufgrund des sprunghaften Anstiegs der Zinssätze. Nach Angaben des französischen Rechnungshofes wird dieser Posten sich um 8 Mrd. € jährlich bis 2027 erhöhen.

Eine Lösung dieses Dilemmas ist auch von der Einnahmeseite (Steuern und Abgaben) kaum zu erwarten, nachdem von der Regierung kategorisch jegliche Erhöhung ausgeschlossen wurde.

Hingegen erhofft sich die Exekutive durch massive Verschärfungen bei den staatlichen Steuerprüfungen einen signifikanten Mehrbeitrag.

Hierzu sind auch die finanziellen Haushaltsentlastungen, die durch die gerade beschlossene Heraufsetzung des Rentenalters eintreten sollen, zu rechnen.

Die Zeiten der beinahe unbegrenzten Ausgaben und Unterstützungspolitik („koste es, was es wolle“) sind endgültig zu Ende. Sie haben der französischen Wirtschaft geholfen, ohne größere Schäden durch die Covid-Krise zu kommen und die privaten Haushalte von einer außergewöhnlich hohen Inflationsrate, die in den meisten europäischen Ländern erreicht wurde, verschont.

Die nunmehr dringend notwendige Sparpolitik wird sowohl bei den erzürnten Gewerkschaften, die ihre Niederlage bei der Rentenreform nicht hinnehmen wollen, als auch bei der radikal kompromisslosen Parlamentsopposition, wobei von der derzeit führerlosen, zerstrittenen LR-Partei auch nur wenig Unterstützung zu erwarten ist, auf großen Widerstand stoßen.

Aber auch hier muss die Regierung hart bleiben.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer

kschlotthauer@coffra.fr

ARBEITSRECHT

ILLEGALE NUTZUNG VON GIFTSTOFFEN STELLT EINEN VERSTOSS GEGEN DIE MENSCHENWÜRDE DES ARBEITNEHMERS DAR

Eine Ausweitung des Asbestverbotes

Eine Verwendung von Asbest ist seit 1997 verboten. Eine Gesellschaft des Chemiebereichs erhielt eine Ausnahmegenehmigung für die weitere Nutzung von Asbest bis Ende 2001. Ohne das Personal darüber zu informieren, erfolgte unrechtmäßig auch noch in der Periode 2002 bis 2005 eine weitere Verwendung.

Zwei Mitarbeiter, die während mehrerer Jahre in dem Unternehmen arbeiteten, versuchten, eine Entschädigung für die verbotene

Asbestnutzung in der fraglichen Zeit zu erhalten. Sie konnten jedoch keinen Schadensersatzanspruch wegen „verursachter Angstzustände“ („préjudice d’anxiété“) geltend machen, da eine mögliche Klage bereits verjährt war.

Das Kassationsgericht, Urteil vom 8. Februar 2023, sprach ihnen trotzdem einen Schadensersatzanspruch zu, der jedoch auf einer anderen Rechtsgrundlage basierte. Dabei

wurde zum ersten Mal vom Kassationsgericht die illegale Nutzung einer giftigen Substanz als ein Verstoß gegen die Menschenwürde des Arbeitnehmers charakterisiert und ihm eine spezifische Wiedergutmachung zugestanden.

Die betroffenen Arbeitnehmer konnten somit unter diesem Titel ihren Schadensersatzanspruch rechtfertigen.

STEUERRECHT

VERZICHT AUF EIN GESELLSCHAFTERVERRECHNUNGSKONTO

Ohne Nachweis ihrer kommerziellen Ausrichtung ist eine Finanzhilfe steuerlich nicht abzugsfähig

Eine „SAS“ (vereinfachte Aktiengesellschaft), die einen Supermarkt betrieb, hielt eine Tochtergesellschaft, die eine „SNC“ (offene Handelsgesellschaft) gründete, um einen kleinen Supermarkt („supérette“) in derselben Stadt zu führen.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung bei der „SAS“ wurde die steuerliche Abzugsfähigkeit des Forderungsverzichts, den Letztere auf ihr Gesellschafterverrechnungskonto bei der „SNC“ für das Geschäftsjahr 2013 ausgesprochen hatte, versagt.

Das Oberverwaltungsgericht („CAA“) Nantes führte in seiner Urteilsbegründung vom 13. Januar 2013 u.a. aus, dass die „SAS“ nicht Muttergesellschaft der „SNC“ war, sondern nur einen zeitlich begrenzten Nießbrauch an den Anteilen dieser Gesellschaft („SNC“) hielt. Darüber hinaus bestanden nur geringe Handelsbeziehungen im Hinblick auf die Umsätze der „SNC“ im Geschäftsjahr 2013. Der zugunsten der „SNC“ ausgesprochene Verzicht auf das Gesellschafterverrechnungskonto erlaubte, die Anteile dieser Gesellschaft („SNC“) bei ihrer Mutter aufzuwerten und damit indirekt auch die der eigenen Anteile der „SAS“.

Das Oberverwaltungsgericht Nantes kam schließlich zu dem Ergebnis, dass keine Elemente vorgelegt werden konnten, die gerechtfertigt hätten, durch den Forderungsverzicht einen Einfluss auf die kommerziellen Aktivitäten der „SAS“ ausgeübt zu haben. Der Verzicht diene nur dazu, indirekt ihre Beteiligung an der Tochtergesellschaft abzusichern und die Finanzsituation der „SNC“ zu sanieren. Ein solcher Verzicht betrifft die steuerliche Kategorie der allgemeinen Finanzhilfen gemäß Art. 39,13 („CGI“) (Steuergesetzbuch) und ist steuerlich nicht abzugsfähig.

ARBEITSRECHT

DIE ABFINDUNGSANSPRÜCHE BEI UNBERECHTIGTEN KÜNDIGUNGEN GEMÄSS DEM „BARÈME MACRON“ SIND DEFINITIV FESTGESCHRIEBEN

Nochmalige Klarstellung durch das Urteil des Kassationsgerichts vom 1. Februar 2023

In dem Urteil des Kassationsgerichts vom 1. Februar 2023 wurde nochmals unmissverständlich die Rechtsgültigkeit des „Barème Macron“ für die Festlegung der Abfindungsansprüche bei unberechtigten Kündigungen bestätigt. Wir berichteten bereits ausführlich in mehreren DiagnosticNews-Ausgaben (vgl. Nr. 180 und 193) über diese Problematik und ihren langen Leidensweg bis zum höchstrichterlichen Schlussstrich.

Die obige Entscheidung des Kassationsgerichtes gibt hierzu eine weitere Illustration: Sie hob das Urteil eines Berufungsgerichtes auf, das wiederum versucht hatte, der gekündigten Arbeitnehmerin einen höheren Abfindungsanspruch als dies der „Barème Macron“ vorsah, nämlich elf Monatsgehälter statt sechs, zuzusprechen.

Als Begründung hatte das Berufungsgericht verschiedene, bei

der Klägerin liegende, belastende Umstände angeführt. So war es der Klägerin nicht gelungen, einen neuen Arbeitsplatz zu finden, und darüber hinaus stand ihr nunmehr auch kein Arbeitslosengeld mehr zu. Des Weiteren musste sie noch eine unterhaltsberechtigten Tochter versorgen, und letztlich hatte ihr ehemaliger Arbeitgeber ihr auch keine Fortbildungsmaßnahmen angeboten.

HANDELSRECHT

EIN EINSEITIGES VERKAUFSPRECHEN („PROMESSE DE VENTE“) IST FÜR DEN VERKÄUFER BINDEND

Abweichende Vertragsvereinbarungen sind jedoch möglich

Kann ein einseitig abgegebenes Verkaufsversprechen („promesse de vente“) über eine Immobilie, noch bevor der Begünstigte das Angebot annimmt, vom Versprechenden (Verkäufer) noch zurückgenommen werden? Oder ist der Begünstigte berechtigt, den Verkauf der Immobilie zu erzwingen, oder kann er zumindest einen Schadensersatzanspruch geltend machen?

Auf der Basis von Art. 1124 des Zivilgesetzbuches („code civil“) hatte die dritte Zivilrechtskammer des Kassationsgerichts in 2021 entschieden, dass der Begünstigte in einem solchen Fall berechtigt war, den Verkauf zu erzwingen.

Die Handelskammer des Kassationsgerichts übernahm mit Urteil vom 15. März 2023 diese

Rechtsprechung: Der Versprechende (Verkäufer) verpflichtete sich danach, definitiv zu verkaufen und konnte sich davon nicht befreien, selbst wenn die dem Begünstigten eingeräumte Optionsfrist noch bestand, außer es wurde eine abweichende Regelung hierzu vereinbart.

VERKAUF DER ZAHLUNGSUNFÄHIGEN TOCHTERGESELLSCHAFT

Schadensersatzpflicht der Muttergesellschaft gegenüber den entlassenen Arbeitnehmern?

Eine Muttergesellschaft verkaufte die Gesamtheit der Anteile an ihrer Tochter, über die einen Monat später das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Als Datum für die Zahlungsunfähigkeit wurde ein Zeitpunkt vor dem Verkauf festgelegt. Die entlassenen Mitarbeiter erhoben Schadensersatz bei der Muttergesellschaft und forderten Ausgleich für den Verlust ihrer Arbeitsplätze. Hierzu führten sie an, die Mutter habe sich durch den Verkauf ihrer zahlungsunfähigen Tochter, ohne die Realisierungschancen des Vorhabens des Aufkäufer geprüft zu haben, schadensersatzpflichtig gemacht.

Das angerufene Kassationsgericht verwarf mit Urteil vom 1. März 2023 die Klage. Nach Auffassung des Gerichtes bestanden weder eine Gesetzesgrundlage noch irgendwelche Rechtsprinzipien, die

eine Muttergesellschaft, die die Anteile ihrer in Zahlungsunfähigkeit befindenden Tochter veräußert, verpflichteten, vor der Abtretung das Projekt des Übernehmers hinsichtlich seiner wirtschaftlichen und finanziellen Realisierungschance zu überprüfen.

Das vorliegende Urteil, das erstmalig zu einer solchen Frage Stellung bezog, betraf nur die Haftung einer veräußernden Muttergesellschaft gegenüber den Arbeitnehmern ihrer verkauften Tochter. Der Aspekt, dass der Vertrag zwischen Verkäufer und Erwerber einer zahlungsunfähigen Gesellschaft unter gewissen Voraussetzungen annulliert werden kann, stand nicht zur Debatte.

Das Kassationsgericht entschied klar, dass dem Veräußerer der Verkauf seiner sich in finanziellen Schwierigkeiten befindenden

Tochtergesellschaft nicht vorgeworfen werden kann. Er war deshalb auch schon gar nicht verpflichtet, das Übernahmeprojekt des Erwerbers und dessen Zukunftsaussichten zu überprüfen. Ein Schadensanspruch der in der Folge entlassenen Arbeitnehmer wegen eines solchen Nichthandelns war deshalb auch ausgeschlossen.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass damit jedoch nicht jegliche Haftung der Muttergesellschaft gegenüber den entlassenen Arbeitnehmern ausgeschlossen werden kann. Sie könnte sich u.a. wegen einer unzureichenden Überwachung der Tochter und der sich daraus resultierenden Auflösung, die zur Entlassung von Arbeitnehmern führte, ergeben.

DIE FREIWILLIGE BESTELLUNG EINES ZWEITEN ABSCHLUSSPRÜFERS („CO-CAC“)

Anspruch des Arbeitnehmers gegenüber dem nutzenden Unternehmen

Die Amtszeit des französischen Abschlussprüfers („commissaire aux comptes“, „CAC“) ist gesetzlich auf sechs Jahre festgelegt. Soweit die Bestellung freiwillig erfolgt, kann sie auf drei Jahre begrenzt werden. Eine solche zeitliche Beschränkung kann sich gemäß Handelsgesetzbuch („code de commerce“) Art. L 227-9-1 auch dann ergeben, wenn zwar eine gesetzliche Bestellung nicht erforderlich war, aber auf direkte Anforderung eines Gesellschafters erfolgte.

Der Rechtsausschuss von ANSA, eine Vereinigung der französischen Aktiengesellschaften, untersuchte die Frage, ob eine Limitierung der Laufzeit auch für einen freiwillig bestellten zweiten „CAC“ auf drei Jahre ebenfalls möglich wäre.

Zur Illustration der obigen Frage nachstehendes Beispiel: Eine Gesellschaft muss, soweit sie zwei von drei der nachstehenden Kriterien erfüllt, einen „CAC“ für die Dauer von sechs Jahren bestellen:

- Bilanzsumme: 4 Mio. €
- Umsätze (ohne MwSt): 8 Mio €
- Arbeitnehmer: 50

In unserem Beispiel wird kein konsolidierter Bilanzabschluss erstellt, womit die gesetzliche Verpflichtung der Bestellung eines zweiten „CAC“ („Co-CAC“) entfällt. Trotzdem kann auf freiwilliger Basis ein „Co-CAC“ bestellt werden. Auf diesen Fall stellt die bei der ANSA vorliegende Frage ab.

ANSA kommt zu dem Ergebnis, dass der zweite „CAC“ für die gleiche Laufzeit wie der erste, d.h. sechs Jahre zu bestellen ist. Als Begründung führt sie aus, dass durch die Ernennung eines zweiten „CAC“ ein Kollegialorgan mit dem ersten für die Abschlussprüfung gebildet wird, das den gleichen Regeln und den gleichen Amtszeiten zu folgen hat. Unterschiedliche Laufzeiten zwischen dem ersten und dem zweiten „CAC“ sind danach nicht zulässig, selbst wenn die Bestellung auf freiwilliger Basis erfolgt.

Alle Artikel finden Sie auch unter www.coffra-group.com

ÜBER COFFRA GROUP

Einige wichtige Neuerungen

Seit dem 1. September 2022 firmiert unsere Gruppe unter dem Namen Coffra group. Aufgrund der Neuerungen im französischen Gesellschaftsrecht sowie der entsprechenden Anpassungen der standesrechtlichen Vorschriften konnten unsere gesamten Dienstleistungen in einer rechtlichen Einheit zusammengeführt werden. Die bisher rechtlich getrennt ausgeübten Aktivitäten der Rechts- und Steuerberatung sowie die der Abschlussprüfung werden weiterhin unter ihren Markennamen weitergeführt und bleiben als Unternehmenseinheiten bestehen.

Coffra group ist rechtlich eine interprofessionelle Aktiengesellschaft – „SPE“* / „SAS“**, in der die vertretenen französischen Berufsstände der „Avocats“ (Rechtsanwälte), der „Experts-comptables“ (Steuerberater) und die der „Commissaires aux comptes“ (Abschlussprüfer) ihre Tätigkeiten ausüben.

Die Partner und Mitarbeiter von Coffra group sind seit 1985 spezialisiert auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich.

Coffra group beschäftigt zurzeit mehr als 180 Personen, die über 1.200 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Die Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra group ist Mitglied im weltweiten Moore Netzwerk.

* SPE = Société Pluri-professionnelle d'Exercice des professions d'Avocats, d'Experts-Comptables et de Commissaires aux Comptes par actions simplifiée

** SAS = Société par Actions Simplifiée



Mehr Informationen zu COFFRA finden Sie hier:
www.coffra-group.com

Coffra Group
155, Bd Haussmann
75008 Paris
France
T +33 (0) 1 43 59 33 88
F +33 (0) 1 45 63 93 59
E info@coffra.fr
www.coffra-group.com

Coffragroup

 **MOORE**
An independent member
firm of Moore Global
Network Limited

Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.